

Bundesrat

Drucksache 714/92

14.10.92

EG - In - VP

19 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 331 endg.; Ratsdok. 8967/92

714/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und steht im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren für diese Fahrzeuge, das Gegenstand der Richtlinie 92/.../EWG des Rates (Rahmenrichtlinie) ist.

Es handelt sich um Vorschriften betreffend die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger dieser Fahrzeuge, die, ebenso wie die für die sonstigen der für die in Anhang I der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile und Merkmale geltenden Vorschriften eingehalten werden müssen, damit die Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge erteilt und sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden können.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags wurden weitgehend die Vorschriften der Regelung Nr. 60 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) berücksichtigt.

Diese Vorschriften sind einerseits zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften und andererseits aus offensichtlichen Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. (Die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger ist für das Führen eines Fahrzeugs notwendig und trägt zur Erhöhung der Sicherheit bei. Beispielsweise wird durch die Farbe der optischen Kontrollleuchten jeweils eine Gefahr (rot), eine Warnung (gelb) bzw. der ordnungsgemäße Betrieb (grün) angezeigt).

VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DIE KENNZEICHNUNG DER BETÄTIGUNGSEINRICHTUNGEN, KONTROLLEUCHTEN
UND ANZEIGER VON ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis
spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs-
und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige und dreirädrige Fahrzeuge
hinsichtlich der Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten
und Anzeiger bestimmte technische Merkmale aufweisen, die in zwingenden
Vorschriften festgelegt sind, welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat
verschieden sind. Dadurch wird der Warenverkehr in der Europäischen
Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarktes lassen sich
beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen
Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

(1) ABJ. Nr. C ...

(2) ABJ. Nr. C ...

Die Einführung einheitlicher Vorschriften für die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG⁽³⁾ angewendet werden können.

Angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

Um den Marktzugang in Ländern außerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern, erscheint es erforderlich, die Vorschriften dieser Richtlinie denen der UN-ECE-Regelung Nr. 60 anzugleichen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie und ihre Anhänge gelten für die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger aller Fahrzeugtypen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in Bezug auf die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps, das Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in der Richtlinie (EWG) Nr. festgelegt, in den Kapiteln II beziehungsweise III.

(3) ABl. Nr. L ...

Artikel 3

Gemäß den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 92/.../EWG vom ... wird anerkannt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie und die der UN-ECE-Regelung Nr. 60 (Dokument E/ECE/TRANS/505-Add.59) gleichwertig sind.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die eine Bauartgenehmigung erteilen, lassen anstelle von Bauartgenehmigungen, die nach den Vorschriften dieser Richtlinie ausgestellt wurden, auch entsprechende Bauartgenehmigungen, die nach den Vorschriften der obengenannten Regelung Nr. 28 ausgestellt wurden, sowie die dazugehörigen Bauartgenehmigungszeichen zu.

Artikel 4

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 5 dieser Richtlinie beschlossen.

Artikel 5

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(1) ABl. Nr. L42 vom 23.02.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L..., vom, S....)

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1.8.1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1.10.1994 an.

2. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ANHANG I

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BAUARTGENEHMIGUNG VON ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN IN BEZUG AUF DIE KENNZEICHNUNG DER BETÄTIGUNGSEINRICHTUNGEN, KONTROLLEUCHTEN UND ANZEIGER

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- 1.1 "Betätigungseinrichtung" alle Teile oder Einrichtungen des Fahrzeugs, die vom Fahrzeugführer direkt betätigt werden und eine Änderung des Zustands oder Betriebsverhaltens des Fahrzeugs oder eines seiner Teile bewirken.
- 1.2 "Kontrolleuchte" ein Signal, das die Betätigung einer Einrichtung, den Betrieb bzw. den verdächtigen oder nicht ordnungsgemäßen Zustand oder den Ausfall einer Funktion anzeigt.
- 1.3 "Anzeiger" eine Einrichtung, die Informationen über den ordnungsgemäßen Betrieb oder den Zustand eines Systems oder eines Teils eines Systems gibt, wie z.B. über den Füllstand einer Flüssigkeit.
- 1.4 "Symbol" eine bildliche Darstellung zur Kennzeichnung einer Betätigungseinrichtung, einer Kontrolleuchte oder eines Anzeigers.

2. VORSCHRIFTEN

2.1 Kennzeichnung

Die in das Fahrzeug eingebauten Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger nach 2.1.5 müssen entsprechend den nachstehenden Bestimmungen gekennzeichnet sein. Bei Kleinkrafträdern mit geringer Leistung, die in der Anmerkung in Anhang I der Richtlinie 92/.../EWG definiert sind, ist jedoch eine Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen nicht erforderlich.

- 2.1.1 Die Symbole müssen sich deutlich vom Untergrund abheben (entweder hell auf dunkel oder dunkel auf hell)
- 2.1.2 Das Symbol muß sich an der zu kennzeichnenden Betätigungseinrichtung oder an der zu kennzeichnenden Kontrolleuchte oder in ihrer Nähe befinden. Ist dies nicht möglich, so müssen das Symbol und die Betätigungseinrichtung oder die Kontrolleuchte durch eine möglichst kurze durchgezogene Linie verbunden sein.
- 2.1.3 Fernlicht wird durch parallel und horizontal verlaufende Striche und Abblendlicht durch parallel verlaufende und nach unten gerichtete Striche dargestellt.
- 2.1.4 Werden für die Kontrolleuchten Farben verwendet, müssen sie die hier angegebene Bedeutung haben:

Rot: Gefahr

Gelb: Warnung

Grün: ordnungsgemäßer Betrieb

Blau ist nur bei der Kontrolleuchte für Fernlicht zu verwenden.

2.1.5 Bezeichnungen und Abbildungen der Symbole

Abbildung 1

Betätigungseinrichtung für
die Scheinwerfer Fernlicht
Farbe der Kontroll-
leuchte: blau

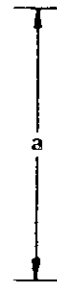
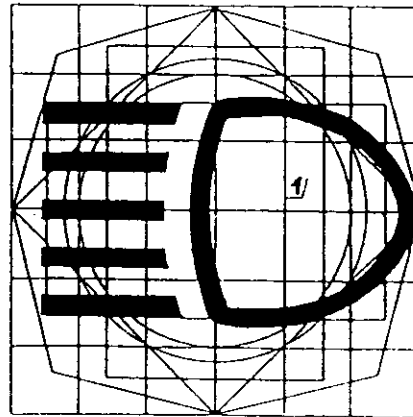


Abbildung 2

Bestätigungseinrichtung
für die Scheinwerfer
Abblendlicht

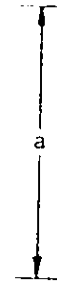
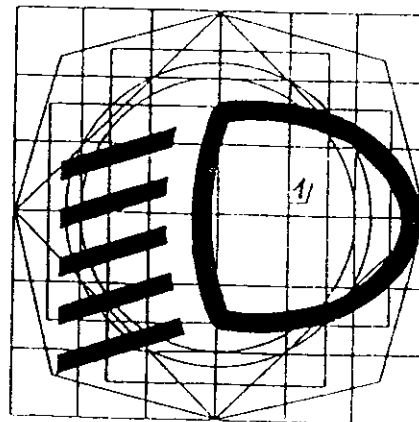


Abbildung 3

Fahrtrichtungsanzeiger
Farbe der Kontroll-
leuchte: grün

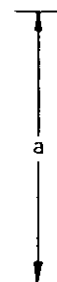
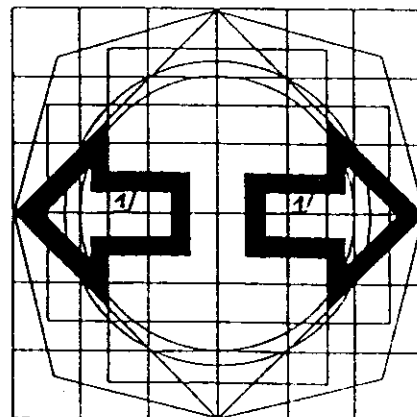


Abbildung 4

Warnblinkleuchte
Zwei Möglichkeiten:

- nebenstehendes Symbol für die Kennzeichnung Farbe der Kontrollleuchte: rot
ODER
- gleichzeitiges Aufleuchten der beiden in Abbildung 3 dargestellten Pfeile

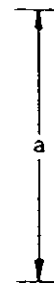
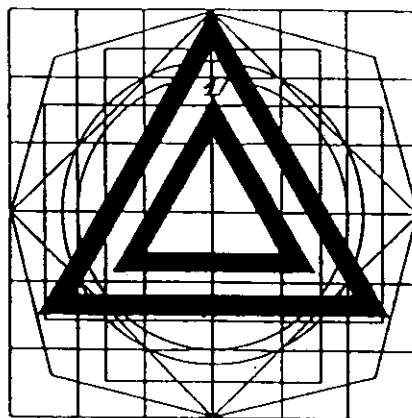


Abbildung 5

Handbetätigte Kaltstart-
einrichtung
Farbe der Kontroll-
leuchte: gelb

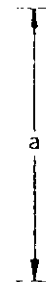
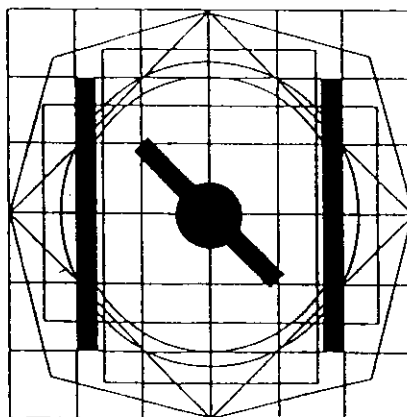


Abbildung 6

Einrichtung für
Schallzeichen

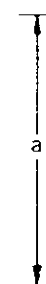
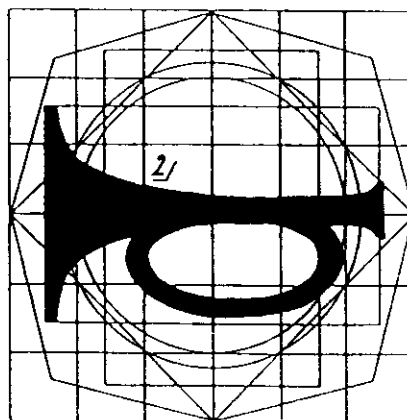


Abbildung 7

Kraftstofftank -
Füllstandsanzeiger
Farbe der Kontroll-
leuchte: gelb

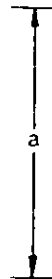
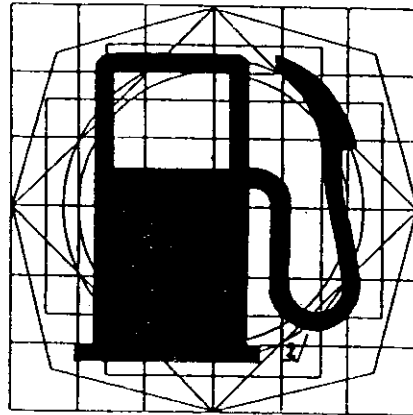


Abbildung 8

Temperatur der Motorkühl-
flüssigkeit
Farbe der Kontrollleuchte: rot

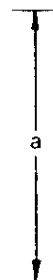
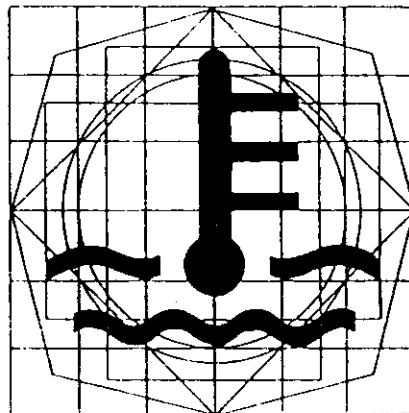


Abbildung 9

Batterie-ladeanzeiger
Farbe der Kontroll-
leuchte: rot

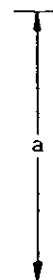
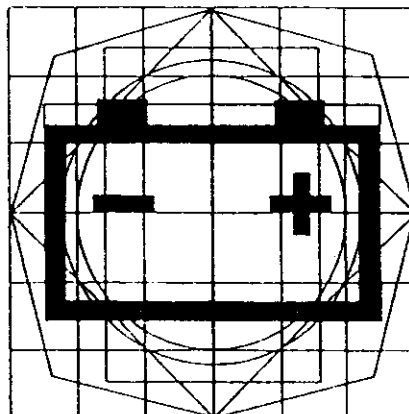


Abbildung 10

Schmiermitteldruck-
anzeiger
Farbe der Kontrol-
leuchte: rot

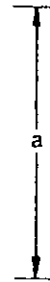
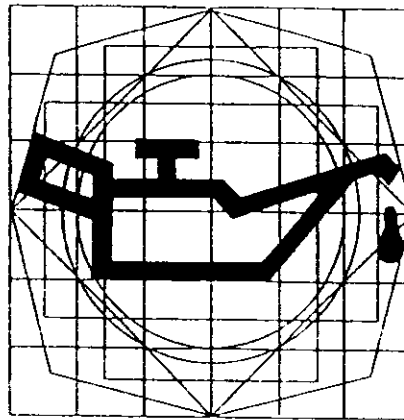


Abbildung 11

Nebelscheinwerfer(3)
Farbe der Kontrol-
leuchte: grün

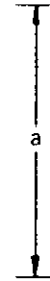
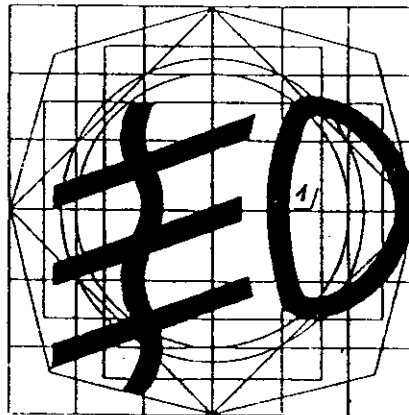


Abbildung 12

Nebelschlußleuchte(3)
Farbe der Kontrol-
leuchte: gelb

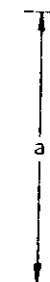
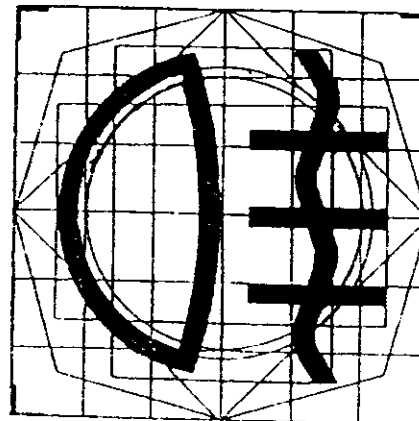


Abbildung 13

Betätigungseinrichtung
für die Zündvorrichtung
oder zusätzliche Motor-
abstelleinrichtung
Stellung "aus"

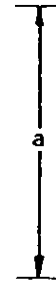
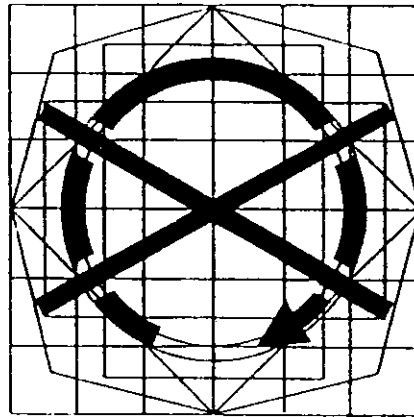


Abbildung 14

Betätigungseinrichtung
für die Zündvorrichtung
oder zusätzliche
Motorabstelleinrichtung
Stellung "ein"

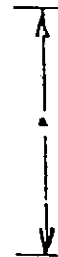
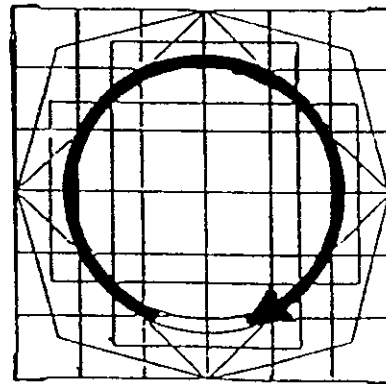


Abbildung 15

Beleuchtungs-Hauptschalter
Farbe der Kontrol-
leuchte: grün

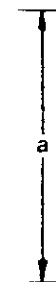
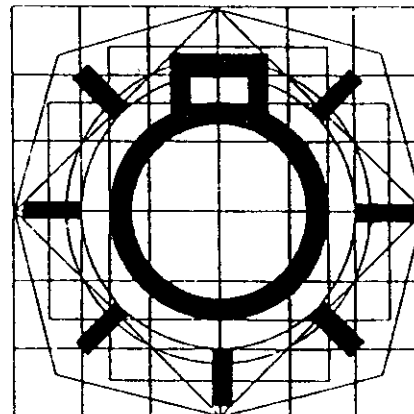


Abbildung 16

Lichtschalter

(kann mit der Betätigungseinrichtung für das Standlicht kombiniert sein)

Farbe der Kontrollleuchte: grün

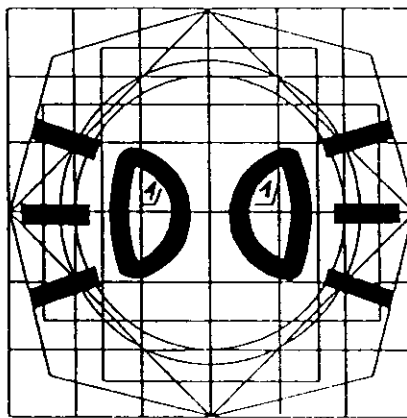


Abbildung 17

Parkleuchte

Farbe der Kontrollleuchte: rot

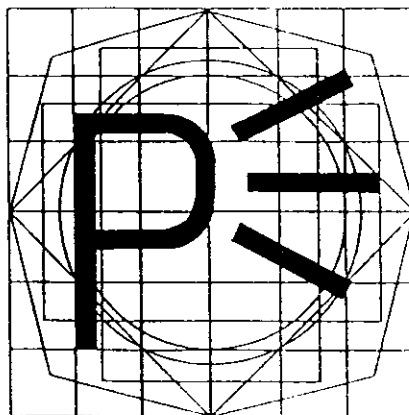


Abbildung 18

Leerlaufanzeige

Farbe der Kontrollleuchte: grün

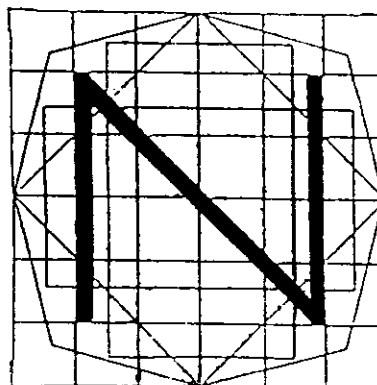
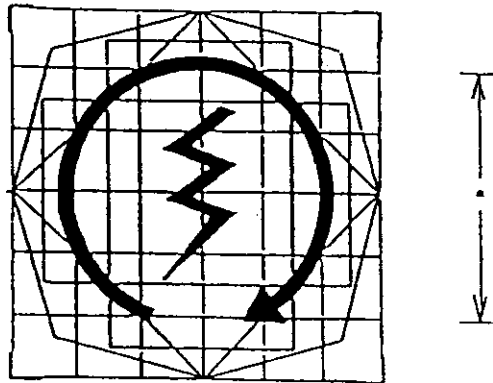


Abbildung 19
Elektrischer Anlasser



Anmerkungen

- 1) Die ganze Innenfläche des Symbols kann dunkel gefärbt sein.
- 2) Der dunkelgefärbte Teil dieses Symbols kann durch dessen Umrisse ersetzt werden. In diesem Fall muß der in dieser Zeichnung weiße Teil dunkel gefärbt sein.
- 3) Werden mit einer Betätigungseinrichtung sowohl die Nebelscheinwerfer als auch die Nebelschlußleuchte betätigt, so ist das Symbol für Nebelscheinwerfer zu verwenden.

Anlage

AUFBAU DES STANDARDMODELLS DER UNTER 2.1.5 AUFGEFÜHRTEN SYMBOLE

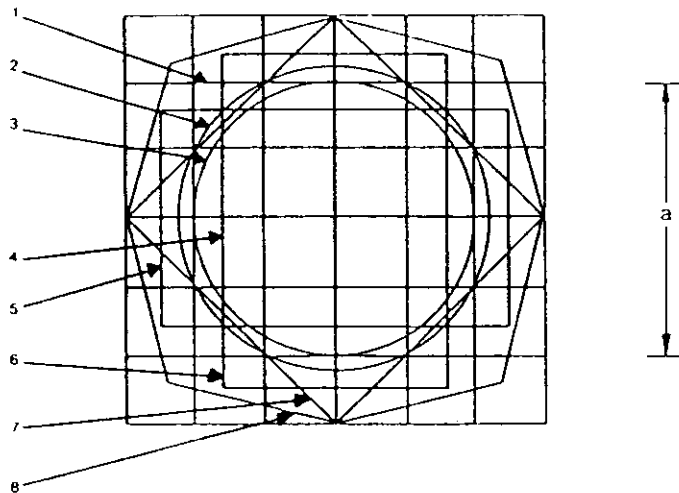


Abbildung 1

Standardmodell

Das Standardmodell umfaßt:

1. ein Grundquadrat mit einer Seitenlänge von 50 mm, dessen Abmessungen denen des Nennwerts "a" des Originals entsprechen;
2. einen Grundkreis mit einem Durchmesser von 56 mm, der etwa die gleiche Oberfläche hat wie das Grundquadrat⁽¹⁾;
3. einen zweiten Kreis mit einem Durchmesser von 50 mm, der von dem Grundquadrat eingeschlossen wird⁽¹⁾;
4. ein zweites Quadrat, dessen Ecken auf dem Grundkreis liegen⁽²⁾ und dessen Seitenlängen parallel zu denen des Grundquadrats sind⁽¹⁾;
5. und
6. zwei Rechtecke mit der gleichen Oberfläche wie das Grundquadrat⁽¹⁾, deren Seitenlängen senkrecht zueinander stehen und die so geformt sind, daß sie die gegenüberliegenden Seiten des Grundquadrats in symmetrisch zueinander liegenden Punkten schneiden;
7. ein drittes Quadrat, dessen Seiten durch die Schnittpunkte des Grundquadrats⁽¹⁾ und des Grundkreises⁽²⁾ in einem Winkel von 45° verlaufen und die größten waagerechten und senkrechten Abmessungen des Standardmodells angeben;
8. ein unregelmäßiges Achteck, das aus den Linien gebildet wird, die zu den Seiten des Quadrats einen Winkel von 30° bilden⁽⁷⁾

Das Standardmodell wird auf einen Raster mit einer Basis von 12,5 mm aufgetragen, der mit dem Grundquadrat zusammenfällt⁽¹⁾.

ANHANG II

ANLAGE 1

**BESCHREIBUNGSBOGEN
IN BEZUG AUF DIE KENNZEICHNUNG DER BETÄTIGUNGSEINRICHTUNGEN,
KONTROLLEUCHTEN UND ANZEIGER EINES ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN
FAHRZEUGTYP**

(dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn dieser unabhängig von dem Antrag auf Betriebserlaubnis des Fahrzeugs eingereicht wird)

Laufende Nummer (vom Antragsteller zugeteilt):

Der Antrag auf Bauartgenehmigung betreffend die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger eines zweirädrigen oder dreirädrigen Fahrzeugtyps muß die Angaben zu folgenden unter dem Buchstaben A aufgeführten Nummern des Anhangs II der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom enthalten:

0.1
0.2
0.4 bis 0.6

Eine kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich der Kennzeichnung der vom Fahrzeugführer betätigten Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger.

714/92

- 16 -

ANHANG II

ANLAGE 2

Angabe der Behörde

**BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG
DER BETÄTIGUNGSEINRICHTUNGEN, KONTROLLEUCHTEN UND ANZEIGER EINES
ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN FAHRZEUGTYP**

MUSTER

Protokoll Nr. des technischen Dienstes vom

Nummer der Bauartgenehmigung Nummer der Erweiterung

1. Fabrikmarke des Fahrzeugs:

2. Typ und gegebenenfalls Versionen und Varianten des Fahrzeugs:

3. Name und Anschrift des Herstellers:

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:
.....

5. Das Fahrzeug wurde zur Prüfung vorgeführt am:

6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert(*)

7. Ort:

8. Datum:

9. Unterschrift:

(*) Nichtzutreffendes streichen

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

I. Hauptgründe für diese Verordnung:

- Einführung eines Bauartgenehmigungsverfahrens für die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen,
- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr,

II. Besondere Merkmale der betreffenden Unternehmen:

- Sind viele von ihnen KMU? Nein;
- Konzentrieren sie sich auf Regionen, für die
- Regionalhilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden? Nein;
- Zuschüsse aus dem EFRE gewährt werden? Nein.

III. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten:

Sie haben die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und so den freien Marktzugang der Fahrzeuge im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gestatten.

IV. Können die Gebietskörperschaften den Unternehmen mittelbar Verpflichtungen auferlegen?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen.

V. Besondere Vorschriften für KMU: nein.

VI. Erwartete Auswirkungen auf

- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:
keine
- die Beschäftigung:
keine.

VII. Sind die Sozialpartner gehört worden? Ja.

Stellungnahme der Sozialpartner: positiv.